

DGL
Deutsche Gesellschaft
für Limnologie e. V.
(German Limnological Society)



DGL
Deutsche Gesellschaft
für Limnologie e. V.

SATZUNG

Stand 2009

Deutsche Gesellschaft für Limnologie e.V. (DGL)

SATZUNG

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr der Gesellschaft

Die Gesellschaft führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Limnologie e.V.“ mit Abkürzung „DGL“.

Die englische Bezeichnung lautet „German Limnological Society“.

Sie ist unter Nr. 10917 im Vereinsregister Hamburg eingetragen.

Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft ist eine wissenschaftliche Gesellschaft und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken, ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie ist der Zusammenschluss aller auf dem Gebiet der Limnologie und ihrer Anwendungsbereiche Tätigen. Limnologie ist *die Lehre von der Ökologie der Binnengewässer*. Die Gesellschaft fördert die Limnologie in Forschung, Lehre und Praxis. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Erreichung dieses Ziels dienen u.a.
 - der Austausch von Informationen unter Mitgliedern;
 - die Organisation und Veranstaltung von Mitgliederversammlungen, wissenschaftlichen Tagungen, Seminaren und Workshops;
 - die Bildung von Arbeitskreisen zur Bearbeitung besonderer Fachgebiete und umfassender Fragestellungen;
 - die Abgabe von fachlichen Stellungnahmen zum Zustand und der Entwicklung von Gewässern;
 - die Abgabe von Empfehlungen zur Durchführung von Maßnahmen, die geeignet sind, Schäden von den Gewässern abzuwenden oder zu beseitigen;
 - die Unterstützung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten auf dem Gebiet der Limnologie;
 - die Mitarbeit bei legislativen Vorhaben, wie Verordnungen, Normenaufstellung u.a.;

- die Förderung von wissenschaftlichen Arbeiten auf dem Gebiet der Limnologie;
- die Förderung der limnologischen Ausbildung und Fortbildung an Hochschulen, Instituten und Institutionen, insbesondere auch für die im Beruf tätigen Limnologen;
- die Pflege der Beziehungen zu nationalen und internationalen, in- und ausländischen fachverwandten wissenschaftlichen Organisationen, zu Behörden, Verbänden, Gutachtergremien und Ausschüssen.

§ 3

Mitglieder

- (1) Die Gesellschaft hat
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) studentische Mitglieder,
 - c) korporative Mitglieder,
 - d) Ehrenmitglieder.Nur ordentliche Mitglieder können ein Amt im Geschäftsführenden Präsidium oder Beirat bekleiden.
- (2) Ordentliches Mitglied der Gesellschaft kann jede natürliche Person werden, die eine entsprechende fachliche und berufliche Qualifikation besitzt und bereit ist, die Ziele der Gesellschaft zu unterstützen.
- (3) Als studentische Mitglieder können Studierende jeder Fachrichtung mit Bezug zur Limnologie aufgenommen werden. Der Studierendenstatus (z.B. Bachelor, Master, Diplom, Doktorand, PhD-Student) muss nachgewiesen werden.
- (4) Juristische Personen, die die Ziele der Gesellschaft unterstützen, können korporative Mitglieder werden. Die Mitgliedschaft für ordentliche, studentische und korporative Mitglieder ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet das Geschäftsführende Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen ist die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin ausschlaggebend.
- (5) Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet das Präsidium einvernehmlich.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen und ihre Einrichtungen zu benutzen.
- (2) Jedes Mitglied hat das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht steht nur ordentlichen Mitgliedern zu.

- (3) Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe im Voraus von der Mitgliederversammlung festgelegt wird und der in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres zu entrichten ist. Studentische und arbeitslose ordentliche Mitglieder zahlen auf Antrag einen um 50 % ermäßigten Jahresbeitrag. Korporative Mitglieder bezahlen den dreifachen Jahresbeitrag. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Barauslagen, die im Auftrag des Vereins für dessen satzungsmäßige Zwecke entstehen, werden erstattet. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Organe der Gesellschaft

- (1) Die Organe der Gesellschaft sind
 - a) die Mitgliederversammlung und
 - b) das Präsidium.
- (2) Die Tätigkeit des Präsidiums wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die das Präsidium aufstellt und beschließt

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist in allen Fragen der Gesellschaft die höchste Instanz.
- (2) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der Gesellschaft. Sie wird vom Präsidenten/der Präsidentin alljährlich einberufen und geleitet, im Fall der Verhinderung durch den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin.
- (3) Zu Mitgliederversammlungen wird jedes Mitglied schriftlich eingeladen. Die Einladung erfolgt spätestens vier Wochen vor der Versammlung mit Versendung der Tagesordnung. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidium eingegangen sein. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % aller Mitglieder anwesend sind. Sollte Beschlussunfähigkeit bestehen, ist zu einer neuen Mitgliederversammlung mit dem Hinweis einzuladen, dass die Versammlung auch dann beschlussfähig ist, wenn weniger als 20 % aller Mitglieder anwesend sind. Die Einladung zur neuen Mitgliederversammlung kann zusammen mit der schriftlichen Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, auch kann die neue Mitgliederversammlung am gleichen Tag stattfinden. Bei Beschlussunfähigkeit der ersten Versammlung ist

für Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Auflösung der Gesellschaft gemäß § 12 und außerordentliche Ausgaben, welche 50 % des aktuellen Vermögens der Gesellschaft übersteigen, eine schriftliche Beschlussfassung auf dem Postweg herbeizuführen. An dieser müssen sich mindestens 20 % aller Mitglieder beteiligen. Wird diese Quote nicht erreicht, liegt Beschlussfähigkeit bei einer wiederholten schriftlichen Abstimmung auch bei einer Beteiligung von weniger als 20 % aller Mitglieder vor.

- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch das Präsidium einzuberufen, sobald das Präsidium dieses im Interesse der Gesellschaft für erforderlich hält oder wenn mindestens 20 % aller Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangen.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, wenn keine anderen Mehrheiten durch diese Satzung vorgeschrieben sind. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin.
- (6) Der Ablauf der Mitgliederversammlung wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, welche durch das Präsidium der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und von ihr beschlossen wird.
- (7) Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a) die Wahl des Präsidiums, welche in einem eigenen Wahlverfahren durchgeführt wird. Das Wahlverfahren ist in einer Wahlordnung geregelt, die von den Mitgliedern beschlossen wird.
 - b) die Entlastung des Präsidiums,
 - c) die Wahl von 2 Kassenprüfern,
 - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - f) die Beschlussfassung über Anträge des Präsidiums und der Mitglieder,
 - g) die Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft entsprechend § 12 dieser Satzung.
- (8) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer oder einer von der Mitgliederversammlung benannten Person ein Ergebnisprotokoll geführt, in welches Beschlüsse wörtlich mit den Abstimmungsergebnissen aufzunehmen sind. Die Protokolle sind sämtlichen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

§ 7

Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Geschäftsführenden Präsidium und dem Erweiterten Präsidium. Das Geschäftsführende Präsidium besteht aus
 - a) dem Präsidenten/der Präsidentin,

- b) dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin,
- c) dem Schriftführer/der Schriftführerin,
- d) dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin.

Der Präsident/die Präsidentin der DGL und der Vizepräsident/die Vizepräsidentin sollten nicht dem selben limnologischen Berufsfeld entstammen. Jedes der vier Mitglieder des Geschäftsführenden Präsidiums hat die Alleinvertretungsmacht.

Das Erweiterte Präsidium besteht aus sechs Personen, die verschiedene Fachrichtungen der Limnologie vertreten sollen.

Dem Geschäftsführenden Präsidium ist eine Geschäftsstelle zugeordnet.

- (2) Das Präsidium wird von den Mitgliedern für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bei der Zusammensetzung des Präsidiums soll möglichst die ganze Breite der Limnologie sowohl in Forschung und Lehre als auch im angewandten Bereich repräsentativ vertreten sein.

Vorschläge zur Neuwahl des Präsidiums werden vom Präsidenten/von der Präsidentin den Mitgliedern schriftlich und spätestens 4 Monate vor der Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Präsidiums unterbreitet. Die Vorschlagsliste kann von den Mitgliedern durch Benennung weiterer Kandidaten/Kandidatinnen ergänzt werden. Die Wahl des Präsidiums wird als Briefwahl durchgeführt. Einzelheiten regelt die Wahlordnung.

Das Geschäftsführende Präsidium wird aus den gewählten Präsidiumsmitgliedern und von diesen gewählt. Die einfache Stimmenmehrheit genügt. Über personelle Änderungen des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlperiode entscheidet das Präsidium ebenfalls mit einfacher Mehrheit. Diese Änderungen sind den Mitgliedern unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Das Präsidium (Geschäftsführendes Präsidium und Erweitertes Präsidium) tagt jährlich mindestens einmal unter dem Vorsitz des Präsidenten/der Präsidentin. Es entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, die nicht einer Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin. Der Leiter/die Leiterin der Geschäftsstelle nimmt in der Regel als nicht stimmberechtigtes Mitglied ebenfalls an den Präsidiumssitzungen teil. Die Leiter der Arbeitskreise können zu den Sitzungen eingeladen werden; sie sind nicht stimmberechtigt.

- (4) Die neu gewählten Mitglieder des Präsidiums treten mit dem 1. Januar des folgenden Geschäftsjahres ihr Amt an.
- (5) Für das Präsidium ist mehrfache Wiederwahl möglich. Das Amt des Präsidenten/der Präsidentin kann nur zwei Wahlperioden in Folge ausgeübt werden.

- (6) Das Erweiterte Präsidium berät das Geschäftsführende Präsidium in wichtigen Fachfragen.
- (7) Das Präsidium bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§ 8

Ausschüsse, Landesverbände, Berufsordnung

- (1) Für besondere Angelegenheiten können das Präsidium oder die Mitgliederversammlung die Bildung von Ausschüssen beschließen. Die Ausschüsse sind dem Präsidium verantwortlich.
- (2) Es können Landesverbände gebildet werden.
- (3) Die Gesellschaft kann im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten eine Berufsordnung verabschieden, die für alle Mitglieder verbindlich wird.

§ 9

Wissenschaftliche Tagungen und Veranstaltungen

- (1) Die Gesellschaft führt wissenschaftliche Tagungen und Veranstaltungen wechselnd an verschiedenen Orten durch. Diese können auch gemeinsam mit den deutschen Mitgliedern der SIL – IVL durchgeführt werden. Eine Kooperation mit anderen wissenschaftlichen Fachgesellschaften und Institutionen ist ebenfalls möglich.

Hierzu laden die ortsansässigen Institutionen einvernehmlich mit dem Präsidium und - im Fall gemeinsamer Veranstaltungen - den Repräsentanten der SIL – IVL der Bundesrepublik ein.

- (2) Die auf den wissenschaftlichen Tagungen gehaltenen Vorträge sollen Originalbeiträge sein, Vorträge und Poster-Präsentationen sind gleichberechtigt.
- (3) Schwerpunktthemen werden durch das Präsidium im Einvernehmen mit der einladenden Institution festgelegt. Über Annahme und Druck von Manuskripten der Vorträge und Poster-Darbietungen entscheidet das Präsidium oder ein von ihm eingesetztes Redaktionskollegium.
- (4) Ein Teil der bei den Tagungen zur Verfügung stehenden Redezeit kann vom Präsidium oder den ortsansässigen Institutionen oder eingeladenen Referenten zu besonderen Themen reserviert werden.

§ 10

Satzungsänderung

Anträge auf Abänderung der Satzung müssen mindestens zwei Monate vor einer Mitgliederversammlung dem Präsidium ausformuliert vorgelegt und mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt gemacht wer-

den. Zu ihrer Annahme ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss anschließend gem. § 6, Abs. 3 schriftlich auf dem Postweg abgestimmt werden. Auch hier sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen für die Annahme einer Satzungsänderung erforderlich.

§ 11

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch
 - a) den Tod,
 - b) den freiwilligen Austritt,
 - c) die Streichung aus der Mitgliederliste,
 - d) den Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt bedarf der schriftlichen Erklärung gegenüber dem Präsidium bis zum 30. September. Die Kündigung wird zum Ende des laufenden Jahres wirksam. Der für das laufende Jahr des Austritts einbezahlte Mitgliedsbeitrag wird nicht erstattet.
- (3) Die Streichung aus der Mitgliederliste geschieht durch das Präsidium, wenn trotz zweimaliger Aufforderung der Mitgliedsbeitrag länger als zwei Jahre rückständig ist. Der Anspruch der Gesellschaft auf den rückständigen Beitrag bleibt durch die Streichung unberührt. Bei nachträglicher Zahlung kann die Streichung rückgängig gemacht werden.
- (4) Der Ausschluss erfolgt durch einen Beschluss des Präsidiums, wenn ein Mitglied das Ansehen der Gesellschaft schädigt oder ihren Zielen zuwider handelt. Gegen diesen Beschluss kann das betroffene Mitglied die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen, die mit einfacher Mehrheit beschließt.

§ 12

Auflösung der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat sich aufzulösen, wenn der Wunsch hierzu in einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung von mindestens 50 % der anwesenden Mitglieder geäußert wird und wenn in einer anschließenden schriftlichen Befragung aller Mitglieder drei Viertel der Stimmen diesem Vorschlag zustimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an folgende gemeinnützige Vereinigung: Deutsche Forschungsgemeinschaft, Kennedyallee 40, 53175 Bonn-Bad Godesberg oder ihren Rechtsnachfolger, und ist von ihr ausschließlich für Zwecke der wissenschaftlichen Gewässerforschung zu verwenden.